

mäßiger Form geführt worden, er ist mit seiner Vertheidigung jedesmal gebührend gehört worden und die competente Behörde hat über ihn den Spruch gefällt. Es liegt gar kein Grund vor, weshalb diese Untersuchung nochmals wieder aufgenommen und insbesondere von einer andern Behörde fortgestellt werden sollte. Er hat auf keine Weise eine Anklage darauf richten können, daß irgend eine Behörde nicht gesetzmäßig und ordnungsmäßig verfahren sei, und unter solchen Umständen hat denn der Ausschuss auch nicht umhin gekonnt, dem Beschlusse der ersten Kammer, diesen Gegenstand der Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, beizutreten und Ihnen anzurathen, daß Sie dasselbe thun möchten.

Vizepräsident D. Held: Will die Kammer über den jetzt gehörten Vortrag sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Begehrt Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so richte ich die Frage an die Kammer, ob Sie, wie in der ersten Kammer beschlossen worden und vom Ausschusse Ihnen angerathen wird, die Beschwerde des Bergarbeiters Schmidt auf sich beruhen lassen wollen? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Hieran reiht sich ein mündlicher Vortrag über die Beschwerde Weißbachs und Genossen zu Hallbach.

Berichterstatter Abg. Hohlfeld: Sie erinnern sich, meine Herren, daß in unserer Sitzung vom 15. Januar d. J. über einen Bericht des fünften Ausschusses, betreffend die Beschwerde Weißbachs und Genossen zu Hallbach, wegen Bebrückungen von Seiten ihrer Gerichtsherrschaft rücksichtlich der ihnen obliegenden Lehngelder- und anderer dergleichen Pflichten, schon berathen worden ist. Weißbach und 13 Consorten beschwerten sich darüber, daß sie rücksichtlich der Ablösung der Schaffnungen und wegen anderer dergleichen Sachen sehr hart behandelt worden wären; man habe ihnen wegen eines hohen Liquidums ihre nothdürftigsten Inventariestücke abgepfändet, es seien eine Menge Kosten erwachsen, und deshalb allenthalben wandten sie sich mit der Bitte an die Kammer, es möge Abhülfe geschehen und ihnen ihre Schäden vergütet werden. Auf alle diese Beschwerdepunkte konnte nicht eingegangen werden, denn das, was gegen die Beschwerdeführer verfügt worden war, gründete sich auf rechtskräftige Entscheidungen. Die Kammer beschloß daher, die Beschwerde nicht nur als formell — denn es war nicht einmal nachgewiesen, daß sie bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gebracht worden war —, sondern auch als materiell unzulässig anzusehen. Gegenwärtig haben nun die Beschwerdeführer, die von dem Beschlusse der Kammer in Kenntniß gesetzt worden waren, durch Production einer Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 30. März nachgewiesen, daß sie allerdings ihre Beschwerde bis dahin gebracht haben und dort abschläglich beschieden worden sind. Sie glaubten nunmehr, daß in dessen Folge hier eine Abänderung

des früher gefaßten Beschlusses stattfinden könne. Da aber die Beschwerde auch in materieller Beziehung für unzulässig erachtet worden ist, so versteht es sich von selbst, daß das nachträgliche Beibringen dieser Verordnung ganz einflußlos ist, und der Ausschuss kann natürlich nicht umhin, Ihnen nur anzurathen, es bei dem früher gefaßten Beschlusse allenthalben bewenden zu lassen.

Vizepräsident D. Held: Will die Kammer auch über diese Beschwerde gegenwärtig sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Begehrt Jemand das Wort über diesen Gegenstand? — Da dies nicht der Fall ist, frage ich an, ob die Kammer auch diese Beschwerde Weißbach's u. auf sich beruhen lassen will? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Nach diesen mündlichen Vorträgen gelangen wir nun zu mehreren schriftlichen Berichten des vierten Ausschusses, welche die gehörige Zeit ausgelegt haben. Der erste betrifft die Petition der landwirthschaftlichen Vereine zu Schneeberg, Aue und Löbnitz, die Beantragung eines Feld-, Wiesen- und Waldschutzes betreffend. Als Berichterstatter ist bezeichnet der Herr Abg. Voigt.

Berichterstatter Abg. Voigt: Meine Herren! Es ist von der ersten Kammer mittelst Protocollextracts vom 23. Februar 1850 eine an die gesammte Volksvertretung gerichtete Petition der landwirthschaftlichen Vereine zu Schneeberg, Aue und Löbnitz, die Beantragung eines Feld-, Wiesen- und Waldschutzes, an die zweite Kammer abgegeben worden; der vierte Ausschuss der letztern, welchem die Berichterstattung über diese Petition zukam, hat hierüber der Kammer Folgendes vorzutragen:

Die Bittsteller wünschen einen kräftigen Feld- und Waldschutz durch den Staat herbeigeführt zu sehen und richten an die Volksvertretung die Bitte, bei der Staatsregierung zu beantragen, daß baldmöglichst ein desfalliger Gesetzentwurf an die Kammern gebracht werde.

Die Bittsteller führen zu Begründung ihres Antrags an: Während die Feldfrüchte dem Diebstahle ausgesetzt seien und der Landwirth sehr häufig die bittere Erfahrung machen müsse, daß Andere diebischerweise da ärnten, wo er gesäet und gepflanzt habe, ingleichen daß ihm Feldränder, Wiesen und Klee heimlich ausgehütet würden, sehe er die Waldungen durch Holzfrevler täglich mehr und mehr lichten und sei nicht im Stande, sich gegen diese großen Nachtheile zu schützen. Diese namentlich in der Bittsteller Fabrikgegend vorherrschenden Uebelstände breiteten sich durch die Vermehrung der Bevölkerung und durch deren zunehmende Verarmung umso mehr aus, als viele Arbeiter die Beschäftigung in Fabriken der landwirthschaftlichen, ein sicheres Auskommen gewährenden vorzögen, weil ihnen die erstere, wenn auch nicht hinlänglichen Lebensunterhalt, dennoch ein ungebundeneres Leben gestatte und durch Betteln, sowie Felddieberei noch einen Nebenerwerb in Aussicht stelle.

Zu Abhülfe dieser Uebelstände wünschen die Bittsteller: